

der Band den Eindruck einer rudis indigestaque moles. Gleichheit und Unterschied der Satzungen in den einzelnen Herrschaften sind meist ohne Hinweise gelassen, Vergleiche über die Herrschaftsgrenzen hinaus und überhaupt ein inhaltlicher Apparat fehlen fast ganz; man hätte deshalb eine etwas längere Einleitung gewünscht. Auch wären da und dort Hinweise auf die Veranlassung zum Erlaß einer Ordnung sehr wertvoll gewesen, und man hätte gern ab und zu erfahren, wie weit eine bestimmte Satzung oder ein Recht sich zurückverfolgen läßt. So wird der Heimatforscher das Allgemeine, der allgemein interessierte Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichtsforscher aber manche lokalhistorische Einzelheit erst suchen müssen. Dennoch muß man, zumal bei den modernen Fragestellungen, dankbar sein für diesen monströsen Band und ihm, mit Befolgung mancher Anregungen, Nachfolger wünschen, die noch weiter südwärts zum Bodensee hin das ländliche Recht uns aufzeigen mögen.

K. H.

Karl Siegfried Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde (Das Rechtswahrzeichen 5). Freiburg i. Br. 1942, Herder; 64 S. mit 6 Tafeln. - Die Zimmerische Chronik, jene unvergleichlich anschauliche und vielseitige Quelle oberschwäbischen Lebens im 16. Jh., ist in kultur- und sittengeschichtlicher Hinsicht 1933 von E. Johne, als Rechtsquelle schon 1884 von O. Franklin, speziell für das Strafrecht kürzlich (1940) durch K. Boonekamp und für die rechtliche Volkskunde durch die vorliegende Arbeit ausgewertet worden. In fünf Abschnitten: Staat und Stände, Haus und Familie, Liegendes Gut, Missetat und Strafe, Gericht und Verfahren, werden die wichtigsten Lebensgebiete durchschritten und in vielen, oft interessanten und wertvollen Einzelheiten der einschlägige Stoff der Chronik vorgeführt. Ihre Verfasser waren, wenn auch nicht ohne juristische Bildung, doch ohne tieferen juristischen oder historischen Sinn, überhaupt keine problematischen Naturen, sondern kernige, in Land und Volk verwurzelte Herren, die mit ihren Bauern lebten und sie gut verstanden, die Städter dagegen gering achteten und verspotteten, und so manch wertvolles rechtliches Volksgut überliefern konnten. Geistig standen sie noch überwiegend im MA. Die innere Wandlung des Reiches und seiner Stände im 15./16. Jh. ist ihnen kaum zum Bewußtsein gekommen. „Der Zug des gräflichen Chronisten zum Schwankhaften, zu gutem Teil schon in seiner Zeit begründet, führt ihn nach allen berichtenden und belehrenden Geschichtserzählungen fast von selbst immer wieder auf die Grenze zwischen Recht und Aberrecht, Sitte und Unsitte, auf jenen breiten Grenzstrich, der eben das hauptsächliche Forschungsgebiet der rechtlichen Volkskunde darstellt.“ Über adlige und bauerliche Familiensitte hören wir viel, über Wappen, Familienzeichen, Ehe und Tod, über Kleinbürger, Bauern, unehrliche Leute (Henker, Wasenmeister, Dirnen), über Grenzzeichen, schwäbischen Untergang, Froschlehen (dessen reale Existenz in einem Reichenauer Weistum von 1491 B. für Unlingen nachweist), über Apfelprobe, Galgen, Hauszeichen, Tierstrafen, und schließlich über den „Freimarkt“ des Städtchens Oberndorf a. N., den B. wohl mit Recht als ein schwäbisches Narrengericht, etwa nach dem bekannteren Beispiel von Stockach, entlarvt - - um aus der großen Fülle nur einige Beispiele ernster und schwankhafter volkstümlicher Brauchgebiete anzudeuten.

Tübingen.

H. E. Feine.